

Kriterien

für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen nach DIN 1045-2 "Produktionskontrolle des Betonherstellers" und DIN 1045-3 „Ständige Betonprüfstelle“

Fassung 21.09.2012/ FKB

1. Allgemeines

Zur Auswahl sachverständiger Begutachter/innen wird durch den VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. ein Verzeichnis der vom VMPA benannten Begutachter/innen für VMPA anerkannte Betonprüfstellen geführt, die als sachverständig im u. g. Sinne in allen Bundesländern gelten. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht unter www.vmpa.de.

Der Antrag auf Benennung und Aufnahme in dieses Verzeichnis ist an die VMPA-Geschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin zu richten. Dem Antrag sind zur Beurteilung der fachlichen Eignung und zur Erfüllung der u. g. Voraussetzungen die dafür notwendigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3) beizufügen.

Zur Beurteilung der fachlichen Eignung und der Erfüllung der u. g. Voraussetzungen der Begutachter/innen wird die Fachkommission Beton des VMPA (FKB) eingebunden. Der Vorstand des VMPA entscheidet auf Empfehlung der FKB über die Erstaufnahme von Begutachtern/innen. Wenn alle Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, werden Verlängerungen der auf zwei Jahre erteilten Benennung durch die VMPA-Geschäftsstelle bestätigt.

Der/die Antragsteller/in muss seine/ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Betontechnologie und der Betonprüfung darlegen. Die Beurteilung erfolgt an Hand der eingereichten Qualifikationsnachweise und der sonstigen Nachweise entsprechend den Abschnitten 2 und 3.

2. Voraussetzungen für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen

- 2.1 Der/die Antragsteller/in ist ein/e Mitarbeiter/in eines VMPA-Mitglieds. Über Ausnahmen entscheidet der VMPA-Vorstand im Benehmen mit der FKB.
- 2.2 Der/die Antragsteller/in muss ein Ingenieurzeugnis bzw. eine Diplomurkunde oder einen gleichwertigen Abschluss einer einschlägigen Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Er/sie muss bereits mehrere (mindestens 3) Jahre lang auf dem Gebiet der Betontechnologie und Betonprüfung tätig gewesen sein.
- 2.3 Der/die Antragsteller/in muss erweiterte betontechnologische Erkenntnisse und einen gültigen E-Schein nach DIN 1045-2/3 besitzen. Er/sie muss an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton teilgenommen haben.
- 2.4 Der benannte Begutachter ist verpflichtet, dem VMPA unverzüglich Änderungen seiner Tätigkeiten und seiner Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied bzw. den Eintritt in den Ruhestand schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Ein Anspruch auf Benennung als Begutachter/in besteht nicht.

3. Unterlagen und Nachweise für den Antrag

- 3.1 Mit dem Antrag auf Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen sind folgende Unterlagen einzureichen:
- beruflicher Werdegang
 - Kopie Diplomurkunde oder Abschlusszeugnis
 - Kopie des E-Scheines
 - Nachweis über die Teilnahme an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton
 - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied
- 3.2 Die Urkunde zur Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser 2 Jahre sind für die Verlängerung unaufgefordert folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis über die Qualifizierung zur Erhaltung des E-Scheines
 - Nachweis und Kurzbericht über die Gutachtertätigkeiten der letzten 2 Jahre
 - Nachweise über durchgeführte Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten 2 Jahre. Dieser Nachweis kann durch Teilnahme an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton oder durch Mitwirkung in der FKB erbracht werden.
 - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied

4. Entzug der Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen

- 4.1 Die Benennung als Begutachter/in wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, die zur Benennung geführt haben, nicht mehr vorliegen.
- 4.2 Die Gutachtertätigkeit endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim VMPA-Mitglied, durch Wechsel in ein anderes Aufgabengebiet bzw. spätestens 3 Jahre nach Eintritt in den Ruhestand/in die Rente. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der VMPA-Vorstand im Benehmen mit der FKB.

5. Inkrafttreten

Die Aufnahmekriterien für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen treten zum 01.07.2012 in Kraft. Für bereits laufende Verfahren und für alle bisher ausgestellten Zertifikate für VMPA-Begutachter endet die Übergangsfrist zum 31.12.2012.

Berlin, 21.09.2012



Dr. Andreas Kinzel
Erster Vorsitzender des VMPA